

## **Geschäftsordnung des Volleyballkreises Kleve im Westdeutschen-Volleyball-Verband e.V.**

### **§ 1 Name**

Der Volleyballkreis Kleve, im Folgenden mit VKK abgekürzt, ist eine regionale Untergliederung des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV) und umfasst das Gebiet des Kreissportbundes Kleve e.V. (KSB Kleve), das mit dem politischen Verwaltungskreis Kleve identisch ist.

Postalische Empfangsadresse des VKK ist die Anschrift des bzw. der Kreisvorsitzenden.

### **§ 2 Aufgaben des VKK**

Der VKK erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vertretung der volleyballspielenden Vereine und Spielgruppen des Kreisgebietes (sog. Kreisvereine) im WVV und seinen Untergliederungen sowie gegenüber anderen Sportverbänden und Behörden im Bereich des VKK.
- (2) Beratung und organisatorische Unterstützung der Kreisvereine.
- (3) Organisation des Spielbetriebes auf Kreisebene
  - Leistungsklasse Erwachsenen (sofern diese auf Kreisebene bestehen)
  - Leistungsklasse Jugend (sofern diese auf Kreisebene bestehen)
  - Breitensport in den Spielklassen BFS-Herren, BFS-Damen, BFS-Mixed
  - Organisation von Schiedsrichter/innenlehrgängen
  - Führung der Kreis-Schiedsrichter/innendatei
  - Organisation von Trainer/innenlehrgängen
  
  - jeweils in Zusammenarbeit/Absprache mit den Verantwortlichen im Bezirksausschuss bzw. WVV oder Westdeutscher Volleyball-Jugend (WVJ).
- (4) Jugendleistungsförderung auf unterer Ebene, in Zusammenarbeit/Absprache mit dem zuständigen Bereichen der WVJ.
- (5) Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Homepage)
- (6) Unterstützung von Aktivitäten im Schulsport, insbesondere auch Kontaktaufnahme und Anbahnung von Kooperation „Schule – Verein“ und Meldung an den WVV.

### **§ 3 Kreisvereine (zugeordnete Vereine und Spielgruppen) des VKK sind:**

- (1) die Mitglieder des WVV (Vereine), die im Kreisgebiet (§ 1 Absatz 1) ihren Sitz haben

- (2) Volleyballvereine und Spielgruppen die im Kreisgebiet ihren Sitz haben, die jedoch noch nicht Mitglied im WVV sind, aber ein befristetes Sonderteilnahmerecht am BFS-Spielbetrieb gemäß § 4 besitzen

#### **§ 4 Sonderteilnahmerecht am BFS-Spielbetrieb**

- (1) Volleyballvereine/Spielgruppen die im Kreisgebiet ihren Sitz haben, jedoch noch nicht Mitglied im WVV sind, können am BFS-Spielbetrieb unter Kreiszuständigkeit für max. eine Spielsaison befristet teilnehmen.
- (2) Volleyballvereine, die Mitglied im WVV sind, ihren Sitz aber in benachbarten Volleyballkreisen haben, können auf Antrag am BFS-Spielbetrieb unter Zuständigkeit des VKK teilnehmen, insbesondere wenn geografische Umstände dies nahelegen.

#### **§ 5 Kreistag**

Für die Vorbereitung und Durchführung des Kreistages gilt § 4 der Verbands-Geschäftsordnung (VGO) entsprechend.

#### **§ 6 Kreisausschuss**

##### **(1) Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Stimmverteilung**

- (a) Der Kreisausschuss, dessen Mitglieder vom Kreistag für jeweils zwei Jahre gewählt werden, besteht aus:

- Vorsitzende/r (Wahl in geraden Jahre)
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Wahl in ungeraden Jahren)
- Kassenwart/in (Wahl in ungeraden Jahren)
- Spielwart/in (Wahl in geraden Jahren) – nur sofern Leistungsspielklassen auf Kreisebene bestehen
- Jugendwart/in (Wahl in geraden Jahren) – nur sofern Jugendspielklassen auf Kreisebene bestehen
- BFS-Wart/in (Wahl in ungeraden Jahren)
- Schiedsrichterwart/in (Wahl in geraden Jahren)
- Schulsportbeauftragte/r (Wahl in ungeraden Jahren)
- Lehrwart/in (Wahl in geraden Jahren)

- (b) Können ein oder mehrere Funktionen des Kreisausschusses im Kreistag nicht gewählt werden, können Mitglieder durch den Kreisausschuss (unterjährig) kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen werden.

- (c) Beim unterjährigen Ausscheiden eines Kreisausschussmitgliedes ist der Kreisausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Ausgenommen hiervon ist der/die Kreis-Jugendwart/in, sofern eine Kreis-

Volleyballjugend vorhanden ist. Der Kreisausschuss kann weitere Personen mit der Übernahme von Aufgaben betrauen.

- (d) Eine Ämterhäufung im Kreisausschuss ist zu vermeiden.
- (e) Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisausschussmitglieder anwesend ist. Jedes Kreisausschussmitglied hat im Kreisausschuss eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (f) Der Kreisausschuss kann Beschlüsse wirksam auch durch schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per E-Mail fassen.

## **(2) Aufgaben der Kreisausschussmitglieder**

- (a) Kreis-Vorsitzende/r:  
Organisation und Leitung von Kreisausschusssitzungen und Kreistagen. Koordination der Arbeit des Kreisausschusses. Überwachung der Beschlussumsetzungen. Repräsentant des VKK bei Vereinsjubiläen und Ehrungen. Ansprechpartner des VKK für den WVV. Örtlicher Vertreter des WVV gegenüber dem KSB.
- (b) Stellvertretende/r Kreis-Vorsitzende/r:  
Unterstützung und Vertretung des/der Kreis-Vorsitzenden. Der/die stellvertretende Vorsitzende hat eine eigene Stimme, auch wenn der/die Vorsitzende anwesend ist.
- (c) Kreis-Kassenwart/in:  
Führen der Kreiskasse. Ständige Kontrolle des Zahlungsverkehrs. Rechnungsstellung für Kreisbeiträge inklusive Mannschaftsmeldegebühren für die Kreis-BFS-Spielrunden. Erstellen des Jahresabschlussberichtes, des Kassenberichtes und des jeweiligen Haushaltsplanes.
- (d) Kreis-Spielwart/in (sofern Leistungsspielklassen auf Kreisebene bestehen):  
Organisation und Überwachung des Spielbetriebs (Kreislīga, Kreisklasse und Kreispokal). Berufung/Abberufung von Staffelleitungen.
- (e) Kreis-Jugendwart/in:  
Organisation von Kreis-Jugendmeisterschaften, Berufung und Abberufung von Staffelleitungen, Kreis-Jugendfahrten, Kreisjugendauswahlmannschaften und ggf. Kreis-Jugendspielrunden. Hilfestellung für den Kreis-Schulsportbeauftragten. Vertretung des VKK beim Bezirks-Jugendausschuss.  
  
Sofern eine Kreis-Volleyballjugend eingerichtet ist:  
Organisation und Leitung von Kreis-Jugendausschusssitzungen und Kreisjugendtagen.
- (f) Kreis-Breitensportwart/in:

Organisation der BFS-Spielrunden und Leitung des BFS-Staffeltages auf Kreisebene. Berufung/Abberufung von Staffelleitern. Organisation von Schiedsrichterlehrgängen im BFS-Bereich in Abstimmung mit dem/der Kreisschiedsrichterwart/in.

- (g) Kreis-Schiedsrichterwart/in:  
Führung der Kreis-Schiedsrichterdatei. Bedarfsabfrage hinsichtlich SR-Lehrgangsplätzen; Planung von SR-Lehrgängen und Organisation zur Ausrichtung übertragener SR-Lehrgänge.
- (h) Kreis-Schulsportbeauftragte/r:  
Ansprechpartner/in für den Ausschuss für Schulsport des Kreises Kleve (AfS). Absprache der Durchführung der Schulwettkämpfe „Jugend trainiert für Olympia“ mit dem AfS. Hilfestellung nach Anfrage bei Schulveranstaltungen im Volleyball; Anregungen zu weiteren Aktivitäten im Schulvolleyball. Kontaktaufnahme und Vermittlung von Kooperationen „Schule – Verein“ und Meldung an den WVV.
- (i) Kreislehrwart/in:  
Organisation und Durchführung von Lehrgängen auf unterster Ebene zur Erlangung von Trainerlizenzen sowie Organisation und Durchführung von Fortbildungslehrgängen.

## **§ 7 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des VKK wird in jedem Jahr durch zwei von dem Kreistag für die Amtszeit von zwei Jahren (möglichst ungleich) zu wählende Kassenprüfer/innen im ersten Quartal des Jahres geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten dem Kreistag einen Prüfungsbericht.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein und sollten nicht demselben Mitgliedsverein angehören. Sie dürfen nicht öfter als zweimal hintereinander gewählt werden, eine erneute Wahl nach einjähriger Unterbrechung ist möglich.

## **§ 8 Auflösung des VKK**

- (1) Die Auflösung des VKK kann nur durch Beschluss eines eigens dazu einberufenen Kreistages erfolgen und muss mit 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Änderung der Kreisgeschäftsordnung abgewandelt werden.
- (2) Die Auflösung des VK bedarf der Zustimmung des WVV-Präsidiums. Das nach Abwicklung des VKK etwaig übrige Vermögen fällt an den WVV.

Diese Neufassung der Kreisgeschäftsordnung wurde am 23. November 2022 auf dem Kreistag beschlossen. Die bislang bestehende Satzung des VKK in der Fassung vom 05.03.2002 verliert hierdurch ihre Gültigkeit.